

## INFORMATION FÜR PERSONALDIENSTLEISTER

### GAV FAR

Der Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) ist seit 01.07.2003 in Kraft. Seit dem 01.04.2006 rechnen Personaldienstleister (Personalverleiher oder -vermittler), die Arbeitnehmer in GAV FAR unterstellte Einsatzbetriebe vermitteln, FAR-Beiträge ab.

Die Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) richtet bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen vom 60. Altersjahr bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters Überbrückungsrenten aus.

Dies ist gemäss Art. 14 GAV FAR dann der Fall, wenn während 20 Jahren (resp. mindestens 10 Jahren für eine gekürzte Rente) innerhalb der letzten 25 Jahre und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde. Eine Unterbrechung der letzten 7 Jahre vor dem Rentenbeginn durch maximal 2 Jahre Arbeitslosigkeit ist erlaubt. Die sofortige Anmeldung beim RAV ist aber Voraussetzung.

Folgende Stellen prüfen FAR-Rentengesuche:

FAR Auszahlungsstelle Unia  
Postfach  
8021 Zürich  
Tel. 044 295 16 24  
E-Mail: far@unia.ch

FAR Auszahlungsstelle Syna  
Postfach  
4601 Olten  
Tel. 044 279 71 00  
E-Mail: far@syna.ch

### Dokumentation des Arbeitsverhältnisses

Die Bestimmungen des GAV und des Reglements FAR sehen vor, dass Perioden mit Teilzeitbeschäftigung oder Lücken wegen Arbeitslosigkeit zu Leistungskürzungen oder gar zur Ablehnung von Rentengesuchen führen können.

**Deshalb ist die Auszahlungsstelle der Stiftung FAR in hohem Masse auf eine möglichst komplette Dokumentation des Arbeitsverhältnisses und der Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer angewiesen.**

Die Stiftung FAR bittet daher alle Personaldienstleister, der FAR Auszahlungsstelle auf Nachfrage die folgenden Dokumente lückenlos zu liefern:

- alle Einsatzverträge (bei einem Personalverleih zu ARGEs bitten wir Sie, im Einsatzvertrag jeweils anzugeben, bei welchem an der ARGE beteiligten Unternehmen der Arbeitnehmer effektiv eingesetzt wird)
- alle Lohnabrechnungen oder Lohnjournale, aus denen die Anzahl gearbeiteter Stunden pro Monat ersichtlich sind
- alle Lohnausweise

Weil gemäss den Bestimmungen des GAV FAR die Beschäftigungen der letzten 25 Jahre vor dem beantragten Rentenbeginn zu prüfen sind, werden die entsprechenden **Dokumente über die obligatorischen 10 Jahre Aufbewahrungspflicht hinaus für die letzten 25 Jahre benötigt.**

## Lohnausweise

Ausserdem ist es wichtig, auf den Lohnausweisen die konkreten Einsatzdaten auf den Tag genau anzugeben (**z.B. 05.03.2025 – 17.08.2025**).

## Lohnbescheinigungen

Bei der Abrechnung der FAR-Beiträge sind auf den Lohnbescheinigungen diejenigen Monate anzugeben, während denen die Arbeitnehmenden tatsächlich gearbeitet haben.

Beispiel: Der Arbeitnehmende hat von März bis August gearbeitet, so ist die Angabe **03 - 08 2025** und **nicht** 01 - 12 2025.

## Merkblatt für Arbeitnehmende: Temporäre Anstellungen im Bauhauptgewerbe

Um auch die Arbeitnehmenden erreichen zu können, stellt die Stiftung FAR zusätzlich das «Merkblatt für Arbeitnehmende: Temporäre Anstellungen im Bauhauptgewerbe» sowie die Information «Wichtige Informationen zu Einsätzen über Personaldienstleister in nicht dem GAV FAR unterstellten Einsatzbetrieben und deren Auswirkungen auf die FAR-Rente» zur Verfügung.

Die Personaldienstleister werden geben, diese beiden Merkblätter insbesondere an Arbeitnehmende abzugeben, welche älter als 40 Jahre sind und bereits im Bauhauptgewerbe tätig waren oder einen Einsatz im Bauhauptgewerbe vornehmen möchten.

Alle Informationen können in weiteren Sprachen als PDF heruntergeladen werden unter: <http://www.far-suisse.ch/arbeitsgeber/personalverleiher/>

Die betriebliche Unterstellung kann über die ISAB Datenbank<sup>1</sup> oder direkt beim Einsatzbetrieb<sup>2</sup> abgefragt werden. In jedem Fall kann bei der Stiftung FAR unter [mail@far-suisse.ch](mailto:mail@far-suisse.ch) eine schriftliche Anfrage gestellt werden.

**Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.**

## Disclaimer

Die massgebende Rechtsgrundlage für Ansprüche bildet einzig das Reglement FAR, welches auf der Homepage <https://www.far-suisse.ch/rechtsgrundlagen/> publiziert ist. Aus diesem Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden, welche weitergehen, als dies aufgrund des Reglements FAR möglich ist.

März 2025

---

<sup>1</sup> Die Unterstellungsangaben in der öffentlichen Ansicht von ISAB enthalten keine Informationen über den Abklärungsstatus, z.B. ob eine (Nicht-) Unterstellung erneut abgeklärt wird.

<sup>2</sup> Missverständliche oder falsche Auskünfte des Verleihbetriebes sind für die Stiftung FAR nicht verbindlich.